

# Sitzungsprotokoll

**Amt Breitenburg**

**Gremium  
Amtsausschuss**

**Tag  
15.12.2008**

**Beginn  
19.30 Uhr**

**Ende  
20.35 Uhr**

**Ort  
Gaststätte „Zum Spiecker“ (Inh. Wittke), Dorfstraße 2 in Moordiek**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heuberger  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

### **zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Breitenburg**

**am 15.12.2008**

#### **Mitglieder:**

**anwesend**  
ja                      nein

Klaus Albrecht

**X**

Gerd Dammann

**X**

Kurt Dammann

**X**

Ansgar Dörnte

**X**

Wilfried Gatzke

**X**

Jörgen Heuberger

**X**

Horst Jeworek

**X**

Adolf Kock-Evers

**X**

Fritz Körner

**X**

Rainer Meyer

**X**

Elke Ranzau

**X**

Dieter Obermüller

**X**

Peter Pfahl

**X**

Willy Schilling

**X**

Dirk Schümann

**X**

Heinrich Sülau

**X**

**Ferner anwesend:**

LVB Jörgensen, Frau Widmann, Amtswehrführer Joost, Gleichstellungsbeauftragte Lohmann

sowie Herr Hatje als Protokollführer



## Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein,	Nr. 128279	(BLZ 22250020)
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe,	Nr. 33337101	(BLZ 22290031)
Postbank Hamburg,	Nr. 91110204	(BLZ 20010020)

Amt Breitenburg · Osterholz 5 · 25524 Breitenburg

## Besuchszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: [info@amt-breitenburg.de](mailto:info@amt-breitenburg.de)  
[www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)

Auskunft erteilt		Zimmer	
<b>Frau Przybylski</b>		<b>18</b>	
<a href="mailto:kerstin.przybylski@amt-breitenburg.de">kerstin.przybylski@amt-breitenburg.de</a>			
( Vorwahl	( Durchwahl	( Vermittlung	Telefax
<b>0 48 28</b>	<b>9 90 14</b>	<b>99 00</b>	<b>9 90 99</b>

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum  
4.12.2008/H**Einladung**

Zu der am **Montag, d. 15. Dezember 2008 um 19.30 Uhr** in der **Gaststätte „Zum Spiecker“ (Inh. Wittke), Dorfstraße 2 in Moordiek**, stattfindenden **öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Breitenburg** wird hiermit eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Amtsvorstehers
4. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Breitenburg
5. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung)  
- s. *Drucks. Nr. 5/2008 und Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008  
- s. *Drucks. Nr. 6/2008 und Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
7. Erlass einer Gebührensatzung für die Feuerwehren  
- *beigef. Drucks. Nr. 10/2008 und Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 24.11.2008* –
8. Antrag des Feuerwehrmusikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf auf Zuschuss zum Übungsleiterentgelt  
- s. *Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
9. Übernahme der Kosten für den Führerschein Klasse C für den Jugendfeuerwehrwart  
- s. *Sitzungen des Feuerschutzausschusses vom 24.11.2008 und des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
10. Auslagenersatz für den Jugendwart der Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg  
- s. *Sitzungen des Feuerschutzausschusses vom 24.11.2008 und des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
11. Reinigungsdienst im Amtsgebäude  
- s. *Drucks. Nr. 9/2008 und Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
12. Schaffung einer zusätzlichen Amtstechnikerstelle  
- s. *Drucks. Nr. 8/2008 und Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
13. Personalangelegenheiten (**nicht öffentlich**)  
s. *Drucks. Nr. 7/2008 und Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
14. Erlass der Haushaltssatzung 2009 einschließlich Stellenplan  
- s. *Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* -
15. Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012  
- s. *Sitzung des Personal- und Finanzausschusses vom 08.12.2008* –
16. Mitteilungen und Anfragen

gez. Heuberger  
- Amtsvorsteher -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Bürgermeister der Gemeinde Moordiek, Herr Kurt Dammann, den Amtsausschuss in Moordiek. Er stellt seine Gemeinde kurz vor und wünscht der Sitzung einen guten Verlauf.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird von Amtsvorsteher Heuberger richtig gestellt, dass der Pkt. 3 richtig „Mitteilungen des Amtsvorstehers“ heißen muss.

Ansonsten wird der Antrag gestellt, den Pkt. 12 – Schaffung einer zusätzlichen Amtstechnikerstelle in nicht öffentlicher Sitzung beraten wird.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Amtsvorstehers**

- Herr Bernd Schuhmacher, der zum 01.01.2009 zum stellvertretenden Schiedsmann bestellt werden sollte, wird das Amt nicht antreten. Amtsvorsteher Herberger bittet bis zur nächsten Amtsausschusssitzung um Vorschläge für die Neubesetzung dieses Amtes.
- Amtsvorsteher Heuberger spricht im Zusammenhang mit der Schaffung einer zusätzlichen Amtstechnikerstelle die Informationswünsche aus den Gemeinden an. Das Amt ist jederzeit bereit, entsprechende Fragen zu beantworten oder Informationen zu geben. Er bittet jedoch darum, dass nicht jeder Gemeindevertreter, Ausschussvorsitzende oder Fraktionsvorsitzende einzeln kommt. Entsprechende Anfragen könnten auch gebündelt werden.

### **Zu Pkt. 4: Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Breitenburg**

Frau Lohmann teilt zunächst mit, dass sie zum 31.12.2008 ihr Ehrenamt als Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung stellt.

Sie hat ihr Amt seit Oktober 1999 gerne ausgeführt und dabei viel dazu gelernt. Sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Im vergangenen Jahr hat sie ihre wöchentlichen Sprechstunden im Amt abgehalten. Sie ist jedoch hauptsächlich außerhalb dieser Sprechstunden von Frauen angesprochen und angerufen worden, wobei sie bei der Problemlösung überwiegend als Vermittlerin tätig geworden ist.

Frau Lohmann steht gerne für die Einarbeitung und Unterstützung ihrer Nachfolgerin zur Verfügung.

Amtsvorsteher Heuberger würdigt die langjährige Tätigkeit von Frau Lohmann und bedankt sich bei ihr für die geleistete Arbeit mit einem Blumenstrauß.

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird Anfang 2009 ausgeschrieben.

**Zu Pkt. 5: Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung)**

Allen Amtsausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 5/2008 vor.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung) zu erlassen:

**2. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO) der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.12.2008 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinden sind nach § 31 des Landeswassergesetzes zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) haben die amtsangehörigen Gemeinden Auufer, Breitenberg, Breitenburg, Kollmoor, Kronsmoor, Lägerdorf, Moordiek, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen gemäß § 5 der Amtsordnung dem Amt Breitenburg übertragen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den

**Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher**

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008**

Allen Amtsausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 6/2008 vor.

**Beschluss**

Die in der Drucks.-Nr. 6/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (lfd. Nr. 1 - 19 und 21 - 30) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 20 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

### **Zu Pkt. 7: Erlass einer Gebührensatzung für die Feuerwehren**

Allen Amtsausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 10/2008 vor.

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, die anliegende Gebührensatzung für die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden Auufer / Wittenbergen, Breitenberg / Moordiek und Kronsmoor / Westermoor zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Gebührensatzung des Amtes Breitenburg für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden Auufer/Wittenbergen, Breitenberg/Moordiek und Kronsmoor/Westermoor**

Aufgrund des § 24 a Amtsordnung für Schleswig- Holstein (AO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 29 Brandschutzgesetz wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG.)
- (3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 BrSchG im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im Interesses des Amtes gerechtfertigt ist.
- (6) Über den Erlass von Gebühren entscheidet der Amtsvorsteher im Einvernehmen mit der Wehrführung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Auftraggeber,
  2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,
  3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Es können Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftragserfüllung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

### **§ 5 Gebührensätze**

Bei der Berechnung der Gebühren oder des Kostensatzes wird die Dauer der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Gerätschaften nach den Sätzen in der Anlage 1 zugrunde gelegt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 6 Kostenerstattung und Auslagen**

- (1) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind – soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind – besonders zu erstatten.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

## **§ 8 Stundung und Erlass**

- (1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im Interesse des Amtes gerechtfertigt ist (§ 29 Abs. 6 BrSchG).
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

## **§ 9 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung wird die zuständige Stelle gem. den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ermächtigt, insbesondere bei

- Polizeidienststellen
- Katasterämtern
- Staatsanwaltschaften
- Steuerämtern
- Standesämtern
- Nachlassgerichten
- Fahrzeugzulassungsstellen
- Kraftfahrtbundesamt
- Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern

die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1 zur Gebührensatzung

### Gebührentabelle

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| (1) | <u>Gebühren für die Gestellung von Personal</u>   |              |
|     | je Person bei Einsätzen   | 25,60 €/Std. |
|     | je Person bei Sicherheitswachen   | 10,20 €/Std. |
| (2) | <u>Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen</u>   |              |
|     | Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.                                  |              |
|     | Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)  | 17,00 €/Std. |
|     | Tragkraftspritzenfahrzeug   | 74,00 €/Std. |
|     | Tanklöschfahrzeug   | 74,00 €/Std. |
|     | Mehrzweckfahrzeug (MZF)   | 35,00 €/Std. |
| (3) | <u>Gebühren für die Gestellung von Geräten</u>  |              |
|     | Tragkraftspritze TS   | 56,20 €/Std. |
|     | Notstromaggregat  | 8,00 €/Std.  |
|     | Kettensäge  | 15,30 €/Std. |
|     | Tauchpumpe (elektrisch)   | 15,30 €/Std. |
|     | Trennschleifer  | 15,30 €/Std. |
|     | Standrohr mit Schlüssel   | 2,60 €/Std.  |
|     | Wasserstrahlpumpe   | 5,10 €/Std.  |
|     | Verteiler   | 2,60 €/Std.  |
|     | Strahlrohr  | 3,60 €/Std.  |
|     | Druckschläuche  | 6,10 €/Std.  |
|     | Saugschläuche   | 8,70 €/Std.  |
|     | Schlauchbrücke/Schlauchüberführung  | 6,10 €/Std.  |
|     | Steck- und Schiebeleiter  | 20,50 €/Std. |
|     | Klappleiter   | 7,70 €/Std.  |
|     | Handscheinwerfer  | 2,60 €/Std.  |
|     | Warnlampe   | 2,60 €/Std.  |
|     | Stativ und Scheinwerfer   | 4,10 €/Std.  |
|     | Kabeltrommel  | 3,10 €/Std.  |
|     | Auffangbehälter   | 35,80 €/Std. |
|     | Ölsperren   | 25,60 €/Std. |
|     | Atemschutzmaske   | 7,70 €/Std.  |
|     | Pressluftatmer mit Maske  | 30,70 €/Std. |
|     | Befüllung von Atemschutzflaschen  | 5,10 €/Std.  |
| (4) | Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchs- und Einsatzmitteln (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung wird der aktuelle Tagespreis zzgl. eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten berechnet. |              |
| (5) | Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in Abs. 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesem Absatz berechnet.   |              |
| (6) | Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.   |              |



**Zu Pkt. 8: Antrag des Feuerwehrmusikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf auf Zuschuss zum Übungsleiterentgelt**

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Antrag des Feuerwehrmusikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf vom 08.08.2008 vor. Der Vorsitzende des Personal- und Finanzausschusses, Herr Dörnte, erläutert, dass dieser Antrag auch in der Sitzung des Finanzausschusses Lägerdorf behandelt wurde. Die Gemeinde Lägerdorf möchte sich in dieser Sache engagieren und würde sich über eine Beteiligung von anderer Seite freuen. Im Haushalt der Gemeinde Lägerdorf wird ein Betrag in Höhe von 3.800,00 € eingeplant. Evtl. Zuschüsse werden dann als Einnahmen dagegen gerechnet.

Der Personal- und Finanzausschuss wollte jedoch keinen Präzedenzfall für weitere Zuschussanträge an das Amt schaffen und hat empfohlen, dass der Feuerwehrmusikzug sich direkt an die in Frage kommenden Gemeinden wendet.

**Beschluss:**

Dem Feuerwehrmusikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Zuschussgewährung vom Amt Breitenburg abgelehnt wird. Der Musikzug möge sich an die Gemeinden wenden, aus denen die Kinder und Jugendlichen geworben werden.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 9: Übernahme der Kosten für den Führerschein Klasse C für den Jugendfeuerwehrwart**

Amtsvorsteher Heuberger berichtet über die Beratungen im Feuerschutzausschuss sowie im Personal- und Finanzausschuss.

Der Personal- und Finanzausschuss hatte empfohlen, die Kosten für den Führerschein Klasse C für den Jugendfeuerwehrwart zu übernehmen.

Die Angelegenheit wird kontrovers diskutiert.

Der Amtsausschuss stimmt über folgende Beschlussempfehlung des Personal- und Finanzausschusses ab:

Dem Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Breitenburg die Kosten für den Führerschein Klasse C für den Jugendfeuerwehrwart des Amtes Breitenburg übernimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss sich verpflichten, fünf Jahre im Feuerwehrdienst zu verbleiben. Anderenfalls wären die Kosten anteilig von ihm zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
2 Stimmenenthaltungen**

Damit ist eine Kostenübernahme abgelehnt.

**Zu Pkt. 10: Auslagenersatz für den Jugendwart der Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt wie folgt:

Dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg ist ab dem 01.08.2008 der Auslagenersatz in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinien zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 11: Reinigungsdienst im Amtsgebäude**

Amtsvorsteher Heuberger berichtet über die Beschlussempfehlung des Personal- und Finanzausschusses. LVB Jörgensen erläutert, dass der Reinigungsdienst weiterhin mit zwei Stellen besetzt werden soll.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der Empfehlung des Personal- und Finanzausschusses beschließt der Amtsausschuss, dass der Reinigungsdienst ab dem 01.08.2009 weiterhin mit eigenem Personal und einer wöchentlichen Arbeitszeit von dann insgesamt 22 Stunden durchgeführt wird.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 14: Erlass der Haushaltssatzung 2009 einschließlich Stellenplan**

Allen Amtsausschussmitgliedern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2009 einschließlich Vorbericht und Finanzplanung sowie eine Veränderungsliste aufgrund der Beschlüsse im Personal- und Finanzausschuss vor.

Weiterhin wurde als Tischvorlage der Verwendungsnachweis über den Zuschuss für das Freibad Lägerdorf für das Jahr 2007 verteilt.

Herr Hatje erläutert, dass sich aufgrund der Beschlüsse zur Kostenübernahme der Führerscheinkosten für den Führerschein Klasse C und zur Schaffung der zusätzlichen Technikerstelle Veränderungen ergeben, die entsprechend einzuarbeiten sind.

Herr Schümann spricht den Verwendungsnachweis über den Zuschuss für das Freibad Lägerdorf mit dem ausgewiesenen Defizit an.

Die Amtsausschussmitglieder nehmen den Verwendungsnachweis zur Kenntnis. Gegen eine Auszahlung des Zuschusses für 2008 werden keine Bedenken erhoben.

Ansonsten wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Amtsausschuss beschließt, die anliegende Haushaltssatzung 2009 einschließlich Stellenplan zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## Haushaltssatzung

### **des Amtes Breitenburg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

1.951.100 EUR

in der Ausgabe auf

1.951.100 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

228.700 EUR

in der Ausgabe auf

228.700 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

2.800.000 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

60.000 EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

22,34 Stellen

.

#### **§ 3**

Der Umlagesatz für die Amtsumlage beträgt

17,6 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Breitenburg, den

- Amtsvorsteher -

**Zu Pkt. 15: Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 - 2012**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt das **anliegende** Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## Investitionsprogramm des Amtes Breitenburg für den Planungszeitraum 2008 – 2012

<b><u>2008</u></b>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Hauptverwaltung)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (EDV-Anlage)	25.000 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	2.300 €
	Planungskosten DE-Plan	5.000 €
<b><u>2009</u></b>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Hauptverwaltung)	6.000 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (EDV-Anlage)	24.000 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	2.000 €
	Planungskosten DE-Plan	1.000 €
<b><u>2010</u></b>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Hauptverwaltung)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (EDV-Anlage)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) einschl. Ersatzbeschaffung Fahrzeug	60.000 €
<b><u>2011</u></b>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Hauptverwaltung)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (EDV-Anlage)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	2.500 €
<b><u>2012</u></b>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Hauptverwaltung)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (EDV-Anlage)	2.500 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	2.500 €

#### **Zu Pkt. 16: Mitteilungen und Anfragen**

- LVB Jörgensen berichtet, dass 2008 im Amt Breitenburg insgesamt 145 Sitzungen stattgefunden haben.
- LVB Jörgensen teilt mit, dass sich nach den jetzt vorliegenden Abrechnungen des Kostenanteils für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die einzelnen Gemeinden teilweise Erstattungen zwischen 100 und 2.700 € ergeben.
- Auf Nachfrage von Herrn Schümann bestätigt LVB Jörgensen, dass eine wie in der Personal- und Finanzausschusssitzung angesprochene Überprüfung des EDV-Systems erfolgen wird.